

ABKOMMEN ÜBER DIE MEHRSEITIGEN VERRECHNUNGEN IN TRANSFERABLEN RUBELN UND DIE GRÜNDUNG DER INTERNATIONALEN BANK FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ÄNDERUNGEN GEMÄß DEN PROTOKOLLEN VOM 18. DEZEMBER 1970 UND 23. NOVEMBER 1977

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung und Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und der weiteren Ausdehnung und Festigung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und

zur Vervollkommnung des Systems der Verrechnungen und stärkeren Einflußnahme von Valuta und Finanzen auf die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Die sich aus den zwei- und mehrseitigen Abkommen und den einzelnen Verträgen über die gegenseitigen Warenlieferungen sowie den Abkommen über andere Zahlungen zwischen den Abkommenspartnern ergebenden Verrechnungen erfolgen ab 1. Januar 1964 in transferablen Rubeln.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

Jedes Mitgliedsland der Bank, das Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln unterhält, kann über diese Mittel frei verfügen.

Beim Abschluß von Handelsabkommen gewährleistet jedes Mitgliedsland der Bank, daß die Zahlungseingänge und -ausgänge in transferablen Rubeln innerhalb des Kalenderjahres oder eines anderen von den Mitgliedsländern der Bank abgestimmten Zeitraumes mit allen anderen Mitgliedsländern der Bank insgesamt ausgeglichen sind. Dabei werden die Bildung oder Verwendung möglicher Reserven in transferablen Rubeln sowie die Kreditoperationen berücksichtigt.

Jedes Mitgliedsland der Bank gewährleistet die termingerechte und vollständige Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in transferablen Rubeln gegenüber den anderen Mitgliedsländern der Bank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel II

Zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung der Volkswirtschaft der Abkommenspartner sowie der Erweiterung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Ländern wird die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Geschäftssitz in Moskau gegründet.

Gründungsmitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.
Die Bank wird beauftragt mit:

- a) der Durchführung mehrseitiger Verrechnungen in transferablen Rubeln;
- b) der Kreditierung von Außenhandels- und anderen Geschäften der Mitgliedsländer der Bank;
- c) der Mobilisierung und Unterhaltung freier Mittel in transferablen Rubeln;
- d) der Mobilisierung von Gold und frei konvertierbarer Währung und anderer Währung von den Mitgliedsländern der Bank und von anderen Ländern sowie der Durchführung anderer Geschäfte mit Gold und frei konvertierbarer und anderer Währung. Der Bankrat prüft die Möglichkeit der Durchführung von Operationen der Bank zum Umtausch transferabler Rubel in Gold und frei konvertierbare Währung;
- e) der Durchführung anderer Bankgeschäfte entsprechend den im Statut der Bank enthaltenen Zielen und Aufgaben.

Außer den oben genannten Funktionen kann die Bank aus den eigenen und mobilisierten Mitteln, die von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie Banken anderer Länder nach den Prinzipien und Grundbedingungen kreditieren, die vom Bankrat festgelegt werden.

Die Bank kann aus den von interessierten Ländern bereitgestellten Mitteln internationale ökonomische und andere Organisationen finanzieren, die von den Mitgliedsländern der Bank gegründet worden sind.

Die Tätigkeit der Bank wird durch dieses Abkommen, das Statut der Bank, das untrennbarer Bestandteil dieses Abkommens ist, sowie die Instruktionen und Bestimmungen geregelt, die von der Bank im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen werden.

Artikel III

Das Grundkapital der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit wird auf dreihundert Millionen transferable Rubel festgelegt. Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und in frei konvertierbarer Währung gebildet. Die Anteile (Quoten) der Abkommenspartner an diesem Kapital werden ausgehend vom Exportvolumen ihres gegenseitigen Handels festgelegt und betragen für

die Volksrepublik Bulgarien	— 17 Millionen Rubel
die Ungarische Volksrepublik	— 21 Millionen Rubel
die Deutsche Demokratische Republik	— 55 Millionen Rubel
die Mongolische Volksrepublik	— 3 Millionen Rubel
die Volksrepublik Polen	— 27 Millionen Rubel
die Sozialistische Republik Rumänien	— 16 Millionen Rubel

die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — 116 Millionen Rubel

die Tschechoslowakische Sozialistische Republik — 45 Millionen Rubel

Die Anteile am Grundkapital der Bank in transferablen Rubeln werden aus dem Überschuß des Exports über den auf Grund der bilanzierten Warenlieferungen vorgesehenen Import, und zwar in der Höhe der Anteile der Abkommenspartner eingebracht. Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) können auf Wunsch durch das betreffende Land auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold eingebracht werden.

Die Einzahlungen werden von jedem Abkommenspartner im ersten Jahr in Höhe von 20 % seiner Quote und im weiteren entsprechend den Beschlüssen des Bankrates vorgenommen.

Das Grundkapital der Bank kann mit Zustimmung der Mitgliedsländer der Bank auf Vorschlag des Bankrates erhöht werden.

Die Höhe des Grundkapitals der Bank nimmt bei Aufnahme eines neuen Mitgliedslandes der Bank um den Betrag seines Anteils (Quote) an diesem Kapital zu. Höhe, Modus und Termine der Einzahlung werden nach Abstimmung mit dem betreffenden Land vom Bankrat festgelegt.

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Zeitpunkt, Höhe, Zweck und Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden durch den Bankrat festgelegt.

Die Bank kann eigene Sonderfonds besitzen, die auf Beschluß des Bankrates gebildet werden.

In Übereinstimmung mit Abkommen zwischen den interessierten Ländern und der Bank können aus den Mitteln dieser Länder Sonderfonds bei der Bank gebildet werden.

Artikel IV

Die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der vollen Gleichberechtigung und Achtung der Souveränität der Mitgliedsländer der Bank.

Bei der Behandlung und Entscheidung von Fragen, die mit der Tätigkeit der Bank im Zusammenhang stehen, genießen die Mitgliedsländer der Bank gleiche Rechte.

Artikel V

Die Verrechnungen zwischen den Mitgliedsländern der Bank erfolgen in transferablen Rubeln über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Mitwirkung der Banken der Mitgliedsländer der Bank. Für das System der mehrseitigen Verrechnungen werden folgende Grundsätze festgelegt:

a) die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Mitgliedsländer der Bank, die bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Vereinbarung mit ihr bei den Banken der Mitgliedsländer eröffnet werden. Dabei sendet die Bank des Exportlandes die entsprechenden

Warenpapiere und Zahlungsdokumente unmittelbar an die Bank im Land des Importeurs. Die Banken der Länder teilen der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit die Höhe der Forderungen (des Erlöses) bzw. die Höhe der Zahlungen zugunsten der Bank des Exporteurs täglich in der festgelegten Form mit;

b) die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Mittel jeder Bank auf den Konten in transferablen Rubeln, auf die alle Eingänge zugunsten der Bank, die Kontoinhaber ist, einschließlich aufgenommenener Kredite, gebucht werden;

c) verfügberechtigt über die Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln ist die Bank des Mitgliedslandes der Bank, auf deren Namen das Konto lautet;

d) eigene und aufgenommene Mittel der Banken der Mitgliedsländer der Bank in transferablen Rubeln werden gesondert behandelt, indem neben den Konten, auf denen die Mittel der genannten Banken unterhalten werden, gesonderte Darlehns-(Kredit-)konten eröffnet werden, auf denen die Verbindlichkeiten dieser Banken aus den bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden;

e) als vorherrschende Verrechnungsart wird das Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) festgelegt. Nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Banken der Mitgliedsländer der Bank können auch andere Verrechnungsarten angewandt werden (Inkasso mit Vorakzept, Akkreditive, Banküberweisungen u.a.);

f) die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zahlt für die auf den Konten und als Depositen unterhaltenen Mittel Zinsen, die nach der Dauer der Einlage gestaffelt sind. Auf Beschluß des Bankrates brauchen laufende Konten nicht verzinst zu werden.

Artikel VI

Die Bank kann Kredite in transferablen Rubeln gewähren:

a) Verrechnungskredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln, wenn die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge kurzfristig übersteigen. Diese Kredite tragen revolvierenden Charakter. Sie werden bei entsprechendem Bedarf innerhalb des vom Bankrat festgelegten Limits unverzüglich ausgereicht. Eine Tilgungsfrist wird für diese Kredite nicht festgelegt. Die Verbindlichkeiten aus diesen Krediten können auf das Folgejahr übertragen werden;

b) befristete Kredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln für längere Zeiträume. Diese Kredite werden für Maßnahmen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Erweiterung des Warenaustausches, zum Ausgleich der Zahlungsbilanz, für Saisonbedarf usw. gewährt. Die Bank gewährt diese Kredite auf der Grundlage begründeter Anträge der bevollmächtigten Banken mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr und in gesonderten Fällen auf Beschluß des Bankrates bis zu zwei bis drei Jahren.

Für die Kreditinanspruchnahme werden Zinsen erhoben. Die Zinssätze für die Kredite in transferablen Rubeln werden vom Bankrat mit der Maßgabe festgelegt, die sparsame Verwendung der Geldmittel zu stimulieren und die Rentabilität der Bank zu gewährleisten.

Ländern, deren Export einen stark ausgeprägten Saisoncharakter trägt, werden befristete Kredite für den Saisonbedarf nach dem vom Bankrat festgelegten Modus zu Vorzugsbedingungen (bezüglich der Zinssätze) gewährt.

Artikel VII

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit trägt bei der Ausübung der ihr auferlegten Verrechnungs- und Kreditfunktionen allseitig dazu bei, daß die Mitgliedsländer der Bank ihre Verpflichtungen in den gegenseitigen Warenlieferungen erfüllen und die Plan- und Zahlungsdisziplin in den Verrechnungen zwischen ihnen gefestigt wird.

Im Zusammenhang damit hat die Bank das Recht:

- a) die Gewährung von Krediten an Banken derjenigen Mitgliedsländer der Bank einzuschränken oder völlig einzustellen, die ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder anderen Mitgliedsländern der Bank nicht erfüllen. Der Bankrat legt fest, wie lange die Kreditierung eingeschränkt oder eingestellt wird;
- b) die entsprechenden Organe und erforderlichenfalls die Regierungen der Mitgliedsländer der Bank über Verletzungen der sich aus Warenbezügen ergebenden Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Angaben zu informieren.

Bei der Durchführung der Verrechnungen und der Kreditierung in transferablen Rubeln führt die Bank den Nachweis über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedsländer der Bank.

Artikel VIII

Verrechnungen im Zusammenhang mit nichtkommerziellen Geschäften, die zu innerstaatlichen Einzelhandelspreisen und Dienstleistungstarifen abgewickelt werden, erfolgen über gesonderte Konten in nationalen Währungen bei den Banken der Mitgliedsländer der Bank auf der Grundlage der zwischen diesen Ländern bestehenden Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen. Diese Konten können durch Mittel aus den Konten in transferablen Rubeln aufgefüllt werden; die Umrechnung erfolgt unter Anwendung des Koeffizienten und des Kurses mit den Aufschlägen (Abschlägen) für nichtkommerzielle Zahlungen, die in den genannten Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen festgelegt sind. Von den Konten für nichtkommerzielle Zahlungen können Mittel ebenfalls unter Anwendung des genannten Koeffizienten und Kurses auf die Konten in transferablen Rubeln übertragen werden.

Artikel IX

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit kann Verrechnungen in transferablen Rubeln mit Ländern durchführen, die nicht Mitglied der Bank sind. Verfahren und Bedingungen für die Verrechnungen werden vom Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern geregelt.

Artikel X

Die Mitwirkung der Länder in der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit dieser Bank dürfen kein Hindernis sein für die Entwicklung der unmittelbaren Finanz- und sonstigen Geschäftsbeziehungen der Mitgliedsländer der Bank sowohl untereinander als auch zu anderen Ländern.

Artikel XI

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist juristische Person. Die Bank verfügt über die Rechtsfähigkeit, die für die Erfüllung ihrer Funktionen und die Erreichung ihrer Ziele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und Statuts der Bank notwendig ist.

Als internationale Organisation kann die Bank internationale Abkommen abschließen.

Die Bank sowie die Vertreter der Länder im Bankrat und die Amtspersonen der Bank genießen auf dem Territorium eines jeden Mitgliedslandes der Bank, die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Abkommen und Statut der Bank vorgesehenen Ziele, notwendigen Privilegien und Immunitäten. Die obengenannten Privilegien und Immunitäten sind im Statut der Bank geregelt.

Die Bank kann auf dem Territorium des Landes ihrer Niederlassung sowie auf dem Territorium anderer Länder ihre Filialen, Agenturen und Vertretungen eröffnen. Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Land der Niederlassung der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen werden in entsprechenden Abkommen geregelt.

Artikel XII

Die Abkommenspartner ändern entsprechend dem vorliegenden Abkommen die zwischen ihnen bestehenden zweiseitigen Abkommen, die die Verrechnung über Clearingkonten festlegen, bzw. schließen neue Abkommen ab, die die Verrechnung in transferablen Rubeln vorsehen.

Nach Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erklären die Abkommenspartner die Kündigung des Abkommens vom 20. Juni 1957 über das mehrseitige Clearing in Übereinstimmung mit Artikel 15 dieses Abkommens.

Die sich per 1. Januar 1964 auf den zweiseitigen Clearingkonten ergebenden Verbindlichkeiten der Abkommenspartner werden beim Abschluß der Handelsabkommen für 1964 berücksichtigt und im Rahmen dieser Abkommen in transferablen Rubeln nach einem zwischen den interessierten Seiten abgestimmten Modus getilgt.

Artikel XIII

Dem vorliegenden Abkommen können andere Länder beitreten und Mitglied der Bank werden. Zu diesem Zweck stellt das betreffende Land beim Bankrat einen offiziellen Antrag mit der Erklärung, daß es die Ziele und Prinzipien der Tätigkeit der Bank anerkennt und die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank ergeben.

Die Aufnahme als Mitglied der Bank erfolgt auf Beschluß des Bankrates.

Die ordnungsgemäß beglaubigte Kopie des Beschlusses des Bankrates über die Aufnahme des neuen Mitgliedslandes der Bank wird diesem Land und dem Depositär dieses Abkommens zugestellt. Mit dem Tag des Eingangs des genannten Dokuments und des Beitrittsdokuments (Antrag) beim Depositär zählt das Land als dem Abkommen beigetreten und als Mitglied der Bank aufgenommen; darüber setzt der Depositär die Mitgliedsländer der Bank und die Bank in Kenntnis.

Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Tag in Kraft, an dem der letzte der Abkommenspartner seine Ratifikationsurkunde dem Depositär dieses Abkommens hinterlegt.

Das Abkommen wird jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1964 provisorisch in Kraft gesetzt, falls es bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels in Kraft getreten ist.

Artikel XV

Das vorliegende Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer der Bank geändert werden.

Jedes Land kann seine Teilnahme am vorliegenden Abkommen und seine Mitgliedschaft in der Bank kündigen, indem es den Bankrat mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Im Laufe dieses Zeitraumes müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem entsprechenden Land bezüglich ihrer gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden. Über die Kündigung der Teilnahme des entsprechenden Landes am vorliegenden Abkommen und dessen Austritt aus der Bank setzt der Rat den Depositär des vorliegenden Abkommens offiziell in Kenntnis.

Das vorliegende Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsländer der Bank die Teilnahme am Abkommen und die Mitgliedschaft in der Bank unter Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels kündigen.

Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Ausgefertigt in Moskau am 22. Oktober 1963 in einem Exemplar in russischer Sprache. Beglaubigte Kopien des vorliegenden Abkommens werden durch den Depositär allen Abkommenspartnern zugesandt.

[Quelle: Uschakow, Alexander: Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S.217-224.]